

Vorentwürfe
der Redaktoren
zum
BGB

Sachenrecht
1



Sachenrecht

TEIL 1

Allgemeine Bestimmungen, Besitz und Eigentum

Verfasser:

Reinhold Johow



1982

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Der Text der Vorlagen für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein unveränderter photomechanischer Nachdruck der als Manuskript vervielfältigten Ausgabe aus den Jahren 1876 bis 1888.

Gedruckt mit Unterstützung
der Gerda Henkel Stiftung, Düsseldorf

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs / hrsg. von Werner Schubert. — Unveränd. photomechan. Nachdr. d. als Ms. vervielf. Ausg. aus d. Jahren 1876—1888. — Berlin; New York: de Gruyter
(Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB)

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]

→ Johow, Reinhold: Sachenrecht

Johow, Reinhold:

Sachenrecht / Verf.: Reinhold Johow u. Alexander Achilles. — Unveränd. photomechan. Nachdr. d. als Ms. vervielf. Ausg. aus d. Jahren 1876—1888. — Berlin; New York: de Gruyter

(Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs)

(Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB)

Teil 1 u. 2 verf. von Reinhold Johow

NE: Achilles, Alexander:

Teil 1. Allgemeine Bestimmungen, Besitz und Eigentum. — 1982.

ISBN 3-11-008833-9

Walter de Gruyter & Co., vormals G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung, J. Guttentag.
Verlagsbuchhandlung, Georg Reimer, Karl J. Trübner, Veit & Comp., 1000 Berlin 30.

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: H. Heenemann GmbH & Co, Berlin 42
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, Berlin 61

Die Vorentwürfe der Redaktoren zum BGB

Die Vorlagen der Redaktoren
für die erste Kommission zur Ausarbeitung
des Entwurfs eines
Bürgerlichen Gesetzbuches

herausgegeben von
Werner Schubert



1982

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

INHALTSÜBERSICHT FÜR DIE TEILE 1—3 DES SACHENRECHTS

TEIL 1

Einleitung mit Anlagen (Werner Schubert)

Vorentwurf des Sachenrechts (§§ 1—556) [Text]

Begründung zum ersten Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen über Sachen und das Grundbuchrecht

Begründung zum zweiten Abschnitt: Besitz

Begründung zum dritten Abschnitt: Eigentum

TEIL 2

Begründung zum vierten Abschnitt: Erbbaurecht (Superfizies)

Begründung zum fünften Abschnitt: Dienstbarkeiten

Begründung zum sechsten Abschnitt: Reallasten

Begründung zum siebenten Abschnitt: Pfandrecht

Begründung zum achten Abschnitt: Zwangsvollstreckung und Zwangsverwaltung

TEIL 3

Entwurf einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich (1883) [Text]

Begründung zum Entwurf einer Grundbuchordnung (1883)

Neuer Entwurf einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich (1888) [Text]

Entwurf eines Gesetzes für das Deutsche Reich, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (1888) [Text]

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Vorlagen von R. Johow, 1876—1879.

EINLEITUNG

I. Zu den Vorentwürfen von Reinhold Johow

Der Redaktor des Sachenrechts Reinhold Johow hatte, außer den herkömmlichen sachenrechtlichen Materien noch zu bearbeiten das Bergrecht, das Lehensrecht, das Recht der Stammgüter, das bäuerliche Güterrecht, den Familienfideikommiß, das Erbpachtrecht, das Erbzinsrecht und die Emphyteuse, das Recht der Reallasten, die Zwangs- und Bannrechte, das Näterrecht, das Forst- und Wasserrecht, die Fischerei, das Jagdrecht, das Deich- und Sielrecht, das Bau- und Nachbarrecht, das Recht der Ablösungen, der Gemeinheitsteilungen und der Zusammenlegung von Grundstücken sowie das Enteignungsrecht¹. Zwar war nicht vorgesehen, alle diese Rechtsgebiete im Bürgerlichen Gesetzbuch umfassend zu regeln. Jedoch sollte der Redaktor prüfen, ob und inwieweit sich die privatrechtlichen Grundnormen dieser Institute zu einer gemeinschaftlichen Regelung im BGB eignen oder ob die Gesamtregelung der Landesgesetzgebung zu überlassen war. Obwohl dieses umfangreiche Redaktionsgebiet nach den Vorschlägen der Vorkommission und des Justizausschusses des Bundesrates auf zwei Redaktoren aufgeteilt werden sollte², hat die erste BGB-Kommission im September 1874, ohne daß die Gründe für diesen Beschluß im einzelnen bekannt sind, das Sachenrecht nur einem einzigen Kommissionsmitglied, nämlich dem damaligen Obertribunalsrat Johow in Berlin überwiesen³, und zwar, wie Pape am 2. 10. 1874 an den Reichskanzler berichtete, „weil das Preußische Recht für das moderne Deutsche Immobilienrecht grundlegend geworden und von der Preußischen Gesetzgebung auf dem Gebiete des letzteren nach umfassenden Vorarbeiten Reformen durchgeführt sind, welche für das Deutsche Zivilgesetzbuch den größten Werth haben und die ernste Beachtung verdienen“⁴.

Johow hat als Ergebnis seiner Redaktionsarbeiten der 1. Kommission, von den Vorschlägen der Jahre 1875—1879 abgesehen, vorgelegt: 1880 bis 1882 den Teilentwurf des Sachenrechts (565 Paragraphen), eine dreibändige „Begründung“ (2242 Seiten)⁵, zwei Fassungen des Entwurfs einer Grundbuchordnung einschließlich einer umfangreichen Begründung zum ersten Vorentwurf und den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mit einer Begründung, deren Ausarbeitung Alexander Achilles übernommen hatte. Hinzu kommt noch eine umfangreiche Vorlage zum Einführungsgesetz, in deren Begründung Johow unter anderem ausführlich eingeht auf die Zwangsenteignung, das Agrar-, das Wasser- und das Bergrecht sowie auf das Jagd- und Fischereirecht. Ergänzend sind noch heranzuziehen die drei Zusammenstellungen von *Neubauer*, dem Schriftführer der 1. Kommission, auf die Johow wiederholt Bezug nimmt:

¹ Hierzu und zum folgenden die Protokolle der 1. BGB-Kommission 1874 (bei *Schubert*, Beratung des BGB, Materialien zur Entstehungsgeschichte des BGB, 1978, S. 212 ff.).

² Vgl. das Gutachten der Vorkommission bei *Schubert*, aaO., S. 178 f., 183, und den Bericht des Justizausschusses, S. 197.

³ Protokoll vom 24. 9. 1874 (*Schubert*, aaO., S. 217).

⁴ Zitiert nach *Schubert*, aaO., S. 276.

⁵ Vgl. dazu auch die Übersicht bei *Maas*, Bibliographie der amtlichen Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuche für das Deutsche Reich und zu seinem Einführungsgesetze, 1897, S. 15.

- Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betr. Stammgüter, Familienfideikomisse, Familienstiftungen, bäuerliches Recht, Reallasten etc., Lehnrecht unter Benutzung amtlicher Materialien (92 Seiten),
- Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts, betreffend verschiedene Rechtsmaterien (Expropriation, Forstrecht, Jagdrecht, Fischereirecht, Deich- und Sielrecht, Näterrecht, Gesinderecht) unter Benutzung amtlicher Materialien (196 Seiten),
- Zusammenstellung des in Deutschland geltenden Wasserrechts, einschließlich des Mühlen-, Flößerei- und Flötzrechts und Nachträge zu den Zusammenstellungen von 1879 und 1880 über verschiedene Rechtsmaterien unter Benutzung amtlicher Materialien (103 Seiten).

Entsprechend dem Plan der Edition der „Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches“ werden in den hier vorgelegten drei Bänden sämtliche Entwürfe und Materialien von Johow zum Sachenrecht, zur Grundbuchordnung und zum Zwangsversteigerungsrecht zugänglich gemacht. Die Vorschläge von Johow zum Einführungsgesetz und die Zusammenstellungen von Neubauer werden im Zusammenhang mit den Vorlagen der anderen Redaktoren in einem Separatband publiziert werden.

1. Der Teilentwurf des Sachenrechts

Der Teilentwurf des Sachenrechts behandelt in acht Abschnitten folgende Rechtsmaterien: allgemeine Bestimmungen über Sachen (von der 2. BGB-Kommission in den Allgemeinen Teil versetzt) und des Grundbuchrechts, Besitz, Eigentum, Erbbaurecht, Dienstbarkeiten, Reallasten, Pfandrecht und materielles Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsrecht. Der abschließende Teil des Entwurfs wurde von der 1. BGB-Kommission 1885 in ein Spezialgesetz verwiesen, in dem zugleich das formelle Zwangsversteigerungsrecht geregelt werden sollte.

Johow befaßte bereits 1874 die Redaktorenkonferenz mit Fragen aus seinem Redaktionsgebiet und legte ihr eine Skizze über „Grundsätze für die Bearbeitung des Sachenrechts, abgesehen von den dem Sachenrechtspensum zugewiesenen Spezialfragen“⁶, vor, welche den Ausgangspunkt seiner Arbeiten bildete. — Auf eine Anfrage des Kommissionsvorsitzenden Pape über den Stand der Arbeiten führte Johow in der Redaktorenkonferenz am 6. 2. 1875 dann aus: „Die Besprechung der Skizze habe von vornherein ergeben, daß es nur die Absicht gewesen sein könne, über solche Prinzipien die Vorentscheidung der Kommission einzuholen, deren künftige Annahme zweifelhaft sei und welche zugleich einem größeren Theile der Arbeit präjudizieren. Beim Durchgehen der einzelnen Sätze habe sich sodann eine weitgehende Uebereinstimmung der Ansichten über wichtige Sätze des Sachenrechts herausgestellt und, wo es an einer solchen gemangelt, habe sich gezeigt, daß die Frage entweder nur für eine geringe Zahl von Paragraphen präjudiziell sei, oder sich nur auf der Grundlage eines detaillirten Entwurfs mit Sicherheit beurtheilen lasse. In Folge dessen habe er den Plan, zunächst Prinzipien aufzusuchen, über welche an die Kommission Behufs Herbeiführung einer Vorentscheidung zu berichten, schon seit Monaten aufgegeben, und sich zur Entwerfung der einzelnen Abschnitte seines Pensums gewidmet.“⁷

Entsprechend dieses Arbeitsplanes legte Johow der Redaktorenkonferenz dann am 6. 3. 1875 in einer „Textskizze“ formulierte Vorschläge mit knappen Begründungen über folgende Rechtsmaterien vor: allgemeine Bestimmungen über Sachen (19 Paragraphen), allgemeine Bestimmungen des Grundstücksrechts (20 Paragra-

⁶ Unten im Anhang unter I abgedruckt. — Vgl. ferner den der Redaktorenkonferenz von Johow vorgelegten Arbeitsplan vom 28. 11. 1874 (bei *Schubert*, aaO., S. 242—244).

⁷ Zitiert nach *Schubert*, aaO., S. 249.

phen), Bestimmungen über das Eigentum (u. a. Miteigentum, Vormerkung, Eigentumserwerb von Grundstücken und Mobilien). Diese umfangreiche, von der Redaktorenkonferenz in den folgenden Wochen beratene Vorlage⁸, die schon in die Details führte, wird in der Edition: „Beratung des BGB, Sachenrecht I“, abgedruckt werden. — Bereits am 12. 12. 1874 hatte sich die Redaktorenkonferenz damit einverstanden erklärt⁹, durch den Reichskanzler Auskünfte über das formelle und materielle Grundstücksrecht der einzelnen Bundesstaaten anzufordern. Die hierauf eingegangenen Auskünfte sind die Grundlage der umfangreichen Zusammenstellungen in den Vorlagen und Begründungen von Johow.

Zu den Beratungen der Gesamtkommission im Oktober 1875 arbeitete Johow „Vorschläge, betreffend die Erwerbung des Eigenthums an Mobilien und Immobilien“ aus. v. Kübel und v. Weber reichten hierzu Gegenvorschläge ein. Diese nur handschriftlich erhaltenen Vorlagen werden in ihrem vollen Wortlaut in der „Beratung des BGB“ mitgeteilt werden.¹⁰ — Die als Manuskript gedruckten Vorlagen für die Gesamtkommission aus den Jahren 1876 bis 1879, die im Teil 3 wiedergegeben werden, befassen sich mit folgenden Materien: Besitzschutzansprüche bei Grundstücken, Grundpfandrechte, Zwangs- und Bannrechte sowie Realgewerbeberechtigungen, Übergang des Besitzes auf den Erben, Pfandrecht an Schiffen, Dienstbarkeiten, Superfizies, Familienfideikommiß, Pfandrecht an beweglichen Sachen, Zurückbehaltungsrecht.

Über die Fortschritte seiner Arbeiten berichtete Johow der Gesamtkommission mehrfach. In der Sitzung am 18. 9. 1876 theilte er folgendes mit:¹¹ „Nachdem er bis zum Beginn der vorigen Herbstsession der Kommission den ersten Abschnitt des Sachenrechts: ‚Allgemeine Bestimmungen (1. Ueber Sachen; 2. des Grundstücksrechts)‘ und den Abschnitt ‚Eigenthum‘ entworfen, habe er nach Beendigung jener Session zunächst die Ergebnisse der damaligen Berathung der sachenrechtlichen Vorlagen verwerthet, insbesondere für die Motive. Sodann seien der zweite Abschnitt ‚Besitz‘ und der Abschnitt ‚Pfand- und Hypothekenrecht‘ in Angriff genommen worden. Die Titel ‚Sachenbesitz‘, ‚Allgemeine Grundsätze der Ersitzung‘ und ‚Hypothekenrecht‘ seien entworfen, und die Motive dazu theils ausgearbeitet, theils vorbereitet. Auf dem Gebiete der besonderen Fragen, deren Erledigung dem Redaktor des Sachenrechts theils allein, theils in Verbindung mit dem Redaktor des Erbrechts, aufgetragen sei, sei das Nachbarrecht nebst Motiven entworfen, wegen der vorzugsweise deutschrechtlichen, mehr oder weniger im Absterben begriffenen Institute eine nähere Auskunft von den Bundesregierungen, und wegen des Bergrechts ein Gutachten von dem Königlich Preußischen Handelsministerium erbeten; zur Erledigung der auf die Zwangs- und Bannrechte bezüglichen Spezialfragen, unter Heranziehung der Real-Gewerbeberechtigungen, der Kommission eine Vorlage unterbreitet, über das Familienfideikommiß seien umfassende Vorstudien gemacht, die zu der vorläufigen Aufstellung eines motivirten Entwurfs kodifizirender Bestimmungen geführt hätten, — bevor jedoch die beteiligten Redaktoren sich über die der Kommission zu unterbreitenden Vorschläge schlüssig machen könnten, sei die noch ausstehende Erledigung der erwähnten Auskunftserbittung abzuwarten. Neuerdings sei der Abschnitt ‚Dienstbarkeiten‘ in Angriff genommen.“

⁸ Bislang nur im Nachlaß von G. Planck in der Niedersächs. Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen auffindbar.

⁹ Vgl. Protokoll dieser Sitzung bei *Schubert*, aaO., S. 245—246. — Weitere Auskünfte wurden über die sachenrechtlichen Nebengebiete eingeholt.

¹⁰ Im Anhang werden nur die kurzen Vorschläge ohne die umfangreiche Motivierung wiedergegeben. — Zum Besitzrecht vgl. noch das Protokoll der Redaktorenkonferenz vom 6. 5. 1876 (*Schubert*, aaO., S. 255 f.).

¹¹ *Schubert*, aaO., S. 225 f.

Die der Gesamtkommission am 17. 9. 1877 erteilte Auskunft lautet¹²: „Der Entwurf des Sachenrechts sei in neun Abschnitte getheilt, von denen fünf wieder in Titel (2 bis 6 an der Zahl) zerfielen. Es träten noch hinzu zwei Gruppen von Bestimmungen: a) die in das Einführungsgesetz aufzunehmenden, und b) solche das Verfahren in nicht streitigen Rechtssachen, insbesondere in Grundbuchsachen, betreffende Bestimmungen, welche bei der Bearbeitung des Hauptentwurfs als Inhalt eines neben dem bürgerlichen Gesetzbuche und gleichzeitig mit demselben in Kraft tretenden Gesetzes vorausgesetzt seien. — Für sämtliche Abschnitte des Hauptentwurfs und für die das Verfahren in Grundbuchsachen betreffenden Bestimmungen liege ein vorläufiger Textentwurf nebst Materialiensammlung für die Motive vor; es fehle jedoch nicht an einzelnen Lücken, deren Ausfüllung aus verschiedenen Gründen noch habe vorbehalten bleiben müssen. Die Ausarbeitung der Motive, mit welcher eine Revision des Textes nach Inhalt und Form Hand in Hand gehe, habe schon vor längerer Zeit begonnen, erstrecke sich auch bereits über einige Abschnitte, schreite aber unerwartet langsam vorwärts, weil die unentbehrliche Auseinandersetzung mit der bestehenden Gesetzgebung und mit der Literatur, selbst wenn man sie auf das Nöthigste beschränke, ungemein zeitraubend sei, zumal vielfach, um den Zug der historischen Entwicklung klarzulegen, auf nicht mehr geltendes und auf ausländisches Recht eingegangen werden müsse. Für das Einführungsgesetz werde bei der Motivirung des Hauptentwurfs das Nöthige vermerkt. Ausgearbeitet könnten die betreffenden Bestimmungen erst werden nach der Fertigstellung des Hauptentwurfs nebst Motiven und der Aufarbeitung der mit dem Pensum des Sachenrechts verbundenen Spezialfragen. — Von den letzteren seien bisher bearbeitet bzw. in der Bearbeitung begriffen diejenigen, welche sich beziehen auf das Bergrecht, das Jagd- und Fischereirecht, die Zwangs- und Bannrechte und Realgewerbeberechtigungen, das Nachbarrecht und das Familienfideikommiß. Die Erledigung dieses Theils der ihm gestellten Aufgabe sei verzögert durch das langsame Eingehen der von den Bundes-Regierungen erbetenen Auskünfte. Es fehlen namentlich noch die seinerseits von dem Königlich Preussischen landwirthschaftlichen Ministerium erbetenen Auskünfte.“

Am 4. 10. 1878 berichtete Johow der Kommission¹³: „In Text und Begründung fertiggestellt seien der erste Abschnitt ‚Allgemeine Bestimmungen‘ in seinen beiden Titeln 1 ‚Allgemeine Bestimmungen über Sachen‘ und 2 ‚Allgemeine Bestimmungen des Grundbuchrechts‘, der zweite Abschnitt ‚Besitz‘ und von dem dritten Abschnitte ‚Eigenthum‘, welcher in sechs Titel zerfalle, der größte Theil. Die Begründung zu dem von den Grunddienstbarkeiten handelnden ersten Titel des sechsten Abschnitts und zu dem von dem Pfandrechte an beweglichen Sachen handelnden zweiten Titel des achten Abschnitts sei entworfen, aber noch nicht durchweg festgestellt. Für das Familienfideikommiß und die Superficies seien der vierte und fünfte Abschnitt bestimmt, sofern deren Aufnahme in das bürgerliche Gesetzbuch in der gegenwärtigen Sitzung beschlossen werden sollte. Sowohl in Ansehung dieser, als der übrigen Materien (Abschnitt VI Titel 2 ‚Persönliche Dienstbarkeiten‘ Abschnitt VII ‚Reallasten‘, Abschnitt VIII Titel 1 ‚Hypothek‘ und Titel 3 ‚Pfandrecht an Rechten‘, Abschnitt IX ‚Ordnung der dinglichen Ansprüche bei der Zwangsversteigerung‘) lägen für die Begründung Vorarbeiten vor, welche zum großen Theil umfassend seien. Die Begründung der allgemeinen Bestimmungen des Grundbuchrechts habe viel Zeit gekostet, und nehme einen verhältnismäßig sehr großen Umfang ein, enthalte aber bereits die Generalmotive für das gesammte Immobilienrecht, so daß die Begründung der einzelnen Institute sich dadurch erheblich vereinfache. Er hoffe den Entwurf zum sachenrechtlichen Theil des

¹² Schubert, aaO., S. 228 f.

¹³ Schubert, aaO., S. 231 f.

Gesetzbuches nebst Motiven in Jahresfrist druckfertig herstellen zu können, sofern die gegenwärtig ihm zur Verfügung stehenden Hilfskräfte ihm zur Seite blieben. Dagegen werde der sachenrechtliche Theil des Einführungsgesetzes voraussichtlich erst später abgeschlossen werden können, da auf den Inhalt desselben mehrere dem Redaktor überwiesene Spezialfragen von Einfluß sein würden, welche erst nach Fertigstellung des Hauptentwurfs zur Bearbeitung gelangen würden. Der Druck des Hauptentwurfs könne aber sofort nach dessen Fertigstellung beginnen; der sachenrechtliche Theil des Einführungsgesetzes werde dann sobald als möglich nachfolgen. Der Beginn der Berathungen über die Entwürfe werde hierdurch voraussichtlich nicht verzögert werden.“

Ende 1879 theilte Johow dem Kommissionsvorsitzenden mit, daß der Entwurf noch immer nicht abgeschlossen sei¹⁴: „Von den acht Abschnitten, in welche der Entwurf des Sachenrechts zerfallen wird, sind — mit Vorbehalt einer gründlichen Revision und der Ausfüllung einzelner Lücken — in Text und Motiven von mir festgestellt: Abschnitt I. Allgemeine Bestimmungen über Sachen, Abschn. II. Besitz, Abschn. III. Eigenthum, Abschnitt IV. Superficies und von dem Abschn. VII. Pfandrecht, der das Pfandrecht an beweglichen Sachen behandelnde II. Titel und eine umfassende Einleitung zu der Begründung dieses Abschnitts. — Nach den von mir erteilten Direktiven ausgearbeitet, aber von mir noch nicht festgestellt sind Text und Motive des Abschn. V Dienstbarkeiten, des Abschn. VI. Reallasten und zum großen Theil auch des 1. Titels des VII. Abschnitts, welcher von der Grundstücks-Hypothek handelt, sowie des vom Pfandrecht an Rechten handelnden III. Titels dieses Abschnitts. — Der VIII. Abschnitt, welcher das sogen. materielle Substitutionsrecht enthalten wird, ist über die Aufstellung eines ersten Textentwurfs und gelegentliche Sammlung von Material für die Motive noch nicht hinaus gekommen. Die Arbeit ist absichtlich zurückgestellt in der Erwartung, daß die Landes-Ausführungsgesetze zu den sogen. Reichs-Justizgesetzen wesentliche Modifikationen des in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Substitutionsrechtes enthalten würden, die inzwischen publizirten Ausführungsgesetze ergeben, daß diese Erwartung begründet war. — In Ansehung der von der Kommission in Aussicht genommenen Ausscheidung gewisser das Sachenrecht berührender Materien aus dem bürgerlichen Gesetzbuche und in Ansehung der Feststellung der Grenzen, innerhalb deren bei anderen Materien den Bundesstaaten Raum zu belassen ist, sind von mir umfassende Vorarbeiten veranlaßt auf dem Gebiete des Familienfideikommisses und des bauerlichen Güterrechts (verwerthet bei der Vorlage Nr. 2 der Session von 1878), des Bergrechts, des Jagd- und Fischereirechtes, sowie des Wasserrechtes. Diese Vorarbeiten haben zum Theil zur Aufnahme von Bestimmungen in den Hauptentwurf geführt, werden aber zum größten Theil ihre Verwerthung bei der Begründung der zu entwerfenden Bestimmungen des Einführungsgesetzes, zu denen das Sachenrecht Anlaß giebt, finden. — Daß der Hauptentwurf noch nicht fertig ist, vielmehr zur Fertigstellung noch drei bis vier Monate angestrebter Arbeit erforderlich sind, ist — abgesehen von unverschuldeten persönlichen Störungen — hauptsächlich veranlaßt durch die von mir immer wieder unterschätzte Wichtigkeit des partikularen Gesetzesmaterials, welches bei der Redaktion des Sachenrechts zu bewältigen ist, und in der Schwierigkeit der Ermittlung desselben. Ich weise in dieser Beziehung insbesondere hin auf die zahlreichen Hypotheken- und Pfandgesetze, die sämmtlich eine große Zahl von Paragraphen enthalten und nach Inhalt und Anordnung auf das mannichfaltigste von einander abweichen und im Laufe der Jahre viele Modifikationen und Ergänzungen erfahren haben, und zwar in umfassendem Maße durch die neuerdings publizirten Landes-Ausführungsgesetze zu den Reichs-Justizgesetzen; letztere haben zeitraubende Umarbeitung

¹⁴ Schubert, aaO., S. 293 f.

bereits für fertig erachteter Theile der Motive zur Folge. Noch weitschichtiger ist das Gesetzesmaterial in denjenigen Materien, bei denen öffentliches Recht und Privatrecht sich mischen, ein Material, welches hauptsächlich zu berücksichtigen ist bei dem Nachbarrecht, den Servituten, den Reallasten und den oben erwähnten Ausscheidungsfragen. Die von den Bundesregierungen erbetenen Auskünfte sind zu sehr verschiedener Zeit, zum Theil erst neuerdings eingegangen, zum Theil noch rückständig; dadurch sind mehrfache Aenderungen und Umarbeitungen veranlaßt. Außerordentlich zeitraubend ist ferner die Bewältigung der unablässig zuströmenden Literatur, die seit einiger Zeit überwiegend die Richtung einer kritischen Revision der Grundgedanken, auf denen die einzelnen Rechtsinstitute basiren, eingeschlagen hat; ich brauche in dieser Beziehung nur auf die Fruchtbarkeit der Besitz- und der Pfandrechts-Literatur hinzuweisen . . .“ Johow konnte dann im Laufe des Jahres 1880 den Sachenrechtsteilentwurf, mit Ausnahme der Bestimmungen über das materielle Substitutionsrecht, fertigstellen und als Manuskript drucken lassen. Insgesamt gesehen hat also Johow, im Gegensatz zu den Redaktoren des Allgemeinen Theils und des Obligationenrechts, seinen Entwurf der Kommission als ganzes vorgelegt, ungeachtet der Tatsache, daß, wie er im Vorwort vom August 1880 hervorhebt, „einzelne Abschnitte einer nochmaligen Ueberarbeitung bedurft“ hätten: „dabei würden manche Wiederholungen beseitigt und manche vortheilhafte Kürzung erzielt worden sein. Von einer Ueberarbeitung hat mich indessen die Ueberzeugung zurückgehalten, daß ein weiterer Zeitverlust das größere Uebel sein würde.“¹⁵ Der achte Abschnitt des Entwurfs einschließlich Begründung war Anfang Februar 1882 abgeschlossen¹⁶.

Im Hinblick auf die zum Allgemeinen Theil und zum Obligationenrecht ergangenen Beschlüsse stellte Johow als Referent für die Hauptberatungen zahlreiche, mitunter ausführlich motivierte Abänderungsanträge, die aber meist nur Fassungsänderungen oder Streichungen vorsahen. Sie bereits schon hier in ihrer Gesamtheit mitzutheilen, erscheint nicht zweckmäßig, da sie nur im Zusammenhang mit den Beratungen der 1. BGB-Kommission voll verständlich sind. Wiedergegeben werden soll hier nur wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung der Antrag zur Abänderung des Hypothekenrechts des Teilentwurfs¹⁷.

Der Teilentwurf des Sachenrechts wurde vom 11. 2. bis 17. 3. 1884 (288. bis 302. Sitzung) und vom 21. 3. 1884 bis 17. 3. 1885 (304. bis 426. Sitzung) in erster Lesung beraten. Wie Gebhard und Schmitt beteiligte sich auch Johow an den Beratungen der nicht unmittelbar in sein Redaktionsgebiet fallenden Fragen nur wenig.

2. Die Entwürfe einer Grundbuchordnung

Die vorliegende Edition umfaßt, außer dem Sachenrechtsteilentwurf, auch die beiden Entwürfe von Johow zur Grundbuchordnung aus den Jahren 1883 und 1888. Bereits in der Skizze vom Dezember 1874 hatte Johow im Anhang Grundsätze über das Verfahren in Grundbuchsachen aufgestellt¹⁸. Zunächst ließ Johow aber die Frage noch offen, ob das formelle Grundbuchrecht im BGB selbst oder in einer Grundbuchordnung zu regeln war, wie sich der Skizze von Anfang 1875 entnehmen läßt¹⁹: „Zu einer vollständigen Grundbucheinrichtung gehört m. E. ein Verzeichniß aller in der Markung, für welche das Grundbuch bestimmt ist, belegenen rings begrenzten Grundstücke (Parzellen) nach der Ordnung ihrer Lage (Stockbuch, Flurbuch, Realrepertorium), 2. das Grundbuch selbst. Letzteres muß a) über die Eigenthumsverhältnisse und b) über die Rechte Dritter an dem Grundstücke (mit

¹⁵ Vorwort zum Entwurf von 1880.

¹⁶ Vgl. Vorwort zur „Begründung“ des Bandes III.

¹⁷ Vgl. Anlage III.

¹⁸ Vgl. Anlage I.

¹⁹ Zitiert aus dem im Nachlaß von Planck, aaO. (Fn. 8), erhaltenen Exemplar.

Einschluß der Beschränkung der betreffenden Rechte) nach Maßgabe des Gesetzbuchs Auskunft geben können. Für das zu erstrebende Ziel erachte ich die Herstellung aller deutscher Grundbücher nach demselben Folienformular, bescheide mich aber, daß abweichende Einrichtungen, sofern sie nur alle nach dem bürgerlichen Gesetzbuche vorkommenden Operationen ermöglichen, zunächst beizubehalten und in diesem Falle Folien nach dem neuen Formular nur allmählich anzulegen sein werden. — Es wird vorausgesetzt, daß gleichzeitig mit dem bürgerlichen Gesetzbuch Bestimmungen in Kraft treten, welche die Herstellung der Grundbücher, soweit dieselbe erforderlich, anordnen und die nöthigen materiellen Uebergangsbestimmungen enthalten. Im Gesetzbuch selbst wird überall nur von dem nach der Fertigstellung der Grundbücher geltenden Rechte zu reden sein. — Das materielle Grundbuchrecht ist mit dem formellen vielfach so eng verknüpft, daß man es nicht zu scheuen haben wird, auch Formalvorschriften in das Gesetzbuch aufzunehmen. Es soll später besonders erwogen werden, ob nicht vielleicht alle Formalvorschriften in das Gesetzbuch aufzunehmen seien, welche unabhängig von den etwa bestehen bleibenden Verschiedenheiten in den Bucheinrichtungen und der Behördenverfassung und nicht lediglich reglementarisch sind.“

Im Verlauf seiner Arbeiten entschloß sich Johow dann, der Kommission vorzuschlagen, nach dem Muster des preussischen Rechts das formelle Grundbuchrecht im wesentlichen in einer Grundbuchordnung zu regeln. Da zwischen Johow und Schmitt, dem bayerischen Kommissionsmitglied, Meinungsverschiedenheiten darüber bestanden, ob sich die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung auch auf die Normen über das Verfahren in der nichtstreitigen Rechtspflege erstreckte, mußte diese Frage in einer Redaktorenkonferenz unter dem Vorsitz von Pape näher besprochen werden. Hierbei erzielte man Übereinstimmung dahin, „daß für die Bemessung des Umfanges unserer Aufgabe die Frage nach der verfassungsmäßigen Kompetenz des Reiches auf sich beruhen könne, daß diese Aufgabe zwar nicht so weit zu bemessen sein werde, das gesammte Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege gleich dem des materiellen Privatrechts erschöpfend zu kodifizieren, daß jedoch die Kommission diejenigen Bestimmungen aus jenem Gebiete aufzustellen habe, welche sich für die einheitliche Durchführung des bürgerlichen Gesetzbuches als nothwendig erweisen“²⁰.

²⁰ Johow in der Einleitung zum Entwurf von 1880. Schmitt hatte in der Begründung zum Erbrechtsteilentwurf von 1879, S. 1123 f., ausgeführt: „Es könnte noch an Bestimmungen aus dem *Gebiete der Gerichtsverfassung* und des *Verfahrens* für die nichtstreitige Rechtspflege gedacht werden, insofern solche die einheitliche Durchführung des Gesetzbuchs zu sichern geeignet wären. — Indessen schweigt hierüber der Bericht des Justizausschusses des Bundesraths. Als Vorschriften von bleibender Geltung würden solche ihren Platz besser nicht in einem Einführungsgesetze, als formale Vorschriften nicht in dem bürgerlichen Gesetzbuche selbst, vielmehr in einem besonderen Gesetze finden. Dazu würde ohnehin der weitgreifende Umfang solcher Bestimmungen (Personenstands-Angelegenheiten; Protokollir- und Notariats-Ordnungen; Grundbuchs-, Vormundschafts-, Verlassenschafts-, Deposital-Ordnungen, Registerwesen etc.) veranlassen. — Hiervon abgesehen, ist nach Lage der Reichsverfassung nicht zu bestreiten, daß Bestimmungen dieser Art im Allgemeinen außerhalb der Zuständigkeit des Reichs liegen, und kann deshalb nicht angenommen werden, daß der Auftrag, welchen die Kommission erhalten hat, sich auf die letzterwähnten Vorschriften erstreckt. Allerdings kann das nur im Allgemeinen gelten; denn gewisse, das Verfahren oder die Gerichtsverfassung berührende Vorschriften hängen so eng mit dem materiellen Rechte zusammen, daß eine Trennung nicht ohne Schwierigkeiten und Nachtheile sein würde. — Wäre aber auch der Auftrag der Kommission als hierauf gerichtet zu betrachten, und weiterhin entschieden, daß die bezüglichen Bestimmungen in dem Einführungsgesetze aufzunehmen sind, so könnte zur Zeit und so lange von einer Bearbeitung nicht die Rede sein, als nicht das bürgerliche Gesetzbuch selbst von der Kommission erledigt oder doch die sämtlichen Entwürfe der Redaktoren fertig gestellt sind. Denn von dem Inhalte des Gesetzbuchs hängt Gegenstand, Richtung und Umfang der erwähnten Vorschriften ab; sie würden überdies Bestimmungen allgemeiner Art zu enthalten haben, welche den verschiedenen Redaktionsgebieten gemeinsam, also auch nicht einseitig von einem der Redaktoren zu entwerfen wären.“ — Dieser Streit erledigte sich 1888, da der Bundesrat am 14. 6. 1888 der 1. Kommission offiziell den Auftrag erteilte, einen GBO-Entwurf auszuarbeiten.

Johow legte diesen Beschluß sehr großzügig aus und stellte 1883 einen sehr detaillierten „Entwurf einer Grundbuchordnung für das Deutsche Reich“ fertig, der eine Durchführung des materiellen Immobilienrechts möglichst ohne Beihilfe der Landesgesetzgebung gewährleisten sollte: „Steht nun aber fest, daß die Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung und folglich auch die Aufgabe der Kommission auf das gesammte bürgerliche Recht mit Einschluß des Immobilienrechts sich erstreckt, so rechtfertigt sich der Schluß, daß die Kommission überall da, wo die erforderlichen Rechtssätze sachgemäß und erschöpfend nicht aufgestellt werden können, ohne die Grenzen des Privatrechts zu überschreiten, insoweit zu dieser Ueberschreitung für befugt zu erachten ist. Wollte man in solchen Fällen aus Scheu vor einer Berührung mit dem öffentlichen Recht der einzelnen Staaten grundsätzlich auf die Landesgesetzgebung verweisen, so würde der Entwurf des Gesetzbuches bedenkliche Lücken erhalten und an Einführungsfähigkeit erheblich verlieren. Daran dürfte aber unbedingt festgehalten werden müssen, daß die Vorlage, welche der Bundesrath von der Kommission erwartet, so einzurichten ist, daß sie, falls sie Gesetzeskraft erlangt, für alle Staaten in Geltung treten kann, ohne auf eine Mitwirkung der Landesgesetzgebung in weiterem Umfange als zum Zwecke der Ueberleitung aus dem bisherigen Rechtszustande in den neuen angewiesen zu sein. Wenn daher das Immobilienrecht in dem Gesetzbuche nach dem Grundbuchsystem geordnet wird, so muß von Reichswegen die gesetzliche Grundlage auch für diejenigen Einrichtungen geschaffen werden, von welchen die Durchführung dieses Systems abhängt.“²¹

Bei den Beratungen des Sachenrechts faßte die 1. Kommission zahlreiche Beschlüsse auch über das formelle Grundstücksrecht und nahm überhaupt eine präzisere Abgrenzung des materiellen Rechts vom formellen Recht vor, als es Johow vorgesehen hatte. Zudem mußte Johow insbesondere bei den Beratungen der Vorlagen für das Einführungsgesetz erkennen, daß das von ihm für die Grundbuchordnung vorgeschlagene Kodifikationsprinzip bei den nichtpreußischen Kommissionsmitgliedern auf wenig Gegenliebe stieß. Da die Kommission die Beratungen der Grundbuchordnung bis nach Abschluß des 1. BGB-Entwurfs und der Einführungsvorschriften zurückgestellt hatte, nahm Johow ihre Beschlüsse zum Anlaß, den Entwurf von 1883 unter Beibehaltung der Systematik und der Paragraphenzählung umzuarbeiten und vor allem zu kürzen. Neue Motive wurden der Kommission nicht mehr vorgelegt, da, von den Streichungen abgesehen, die substantiellen Änderungen gering waren. Die „Begründung“ von 1883 ist also auch für das Verständnis des Entwurfs von 1888 unentbehrlich. Soweit diese in Ausnahmefällen nicht ausreicht, ist auf die gleichzeitig erscheinende Edition „Beratung des BGB. Sachenrecht III: Grundbuchordnung“ und auf die Motive zum ersten Entwurf des BGB, Bd. 3 (Sachenrecht), sowie auf die Motive zum 1. Entwurf der Grundbuchordnung zu verweisen. Die Nachweise in der genannten Edition sollen es ermöglichen, die Quellen zur Grundbuchordnung auch vom geltenden Grundbuchrecht her zu erschließen. Die knapp 400 Seiten umfassende „Begründung“, die nur zum kleineren Teil für die amtlichen Motive berücksichtigt wurde, kann als das für die Erschließung des deutschen Grundbuchrechts zum Ausgang des 19. Jahrhunderts bedeutendste Werk gelten. Zugleich macht dieses Werk deutlich, wie stark Johow auch und gerade am formellen Recht interessiert war. Mit großem Engagement sind die Erläuterungen zu den Bestimmungen über die Rechtsmittel gegen Verfügungen in Grundbuchsachen und über die primäre Haftpflicht des Staates für Amtspflichtverletzungen des Grundbuchbeamten geschrieben.

Über den weiteren Verlauf der Entstehungsgeschichte der Grundbuchordnung habe ich in der Einleitung der Edition zu den bislang ungedruckten Quellen der

²¹ Begründung zum Teilentwurf des Sachenrechts, S. 159.

Grundbuchordnung berichtet²². Hier sei nur noch festgehalten, daß die Begründung von Johow bislang von der Forschung kaum beachtet worden ist, zumal auch die Quellen zur Grundbuchordnung in der Bibliographie von Maas²³ nicht verzeichnet sind.

Johows Vorarbeiten in erster Linie ist es zu verdanken, daß zusammen mit dem materiellen Grundstücksrecht, trotz der Widerstände der Mittelstaaten, auch das formelle Grundbuchverfahren²⁴ im wesentlichen vereinheitlicht werden konnte. Dies wiederum ermöglichte es, daß auch das übrige Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit weitgehend, und zwar nach dem Muster der Grundbuchordnung, ebenfalls mit dem Inkrafttreten des BGB vereinheitlicht werden konnte.

3. Der Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Nach den ursprünglichen Vorschlägen von Johow sollte das materielle Substitutionsrecht im Sachenrecht geregelt werden²⁵, während die verfahrensrechtlichen Bestimmungen entweder in der ZPO oder in einem Spezialgesetz enthalten sein sollten. Die 1. Kommission verwarf jedoch diese Vorschläge und beschloß 1885²⁶, die gesamte Rechtsmaterie in einem einheitlichen Spezialgesetz nach dem Beispiel der neueren deutschen Rechtsentwicklung zu regeln. Hierzu führte Pape in seinem Schreiben, mit dem er dem Reichskanzler den 1. BGB-Entwurf Ende 1887 überreichte, aus²⁷: „Die Civilprozeßordnung enthält nur wenige und dürftige Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, während sie die Zwangsvollstreckung in das übrige Vermögen sowohl in formeller als materieller Hinsicht mit geringen Ausnahmen erschöpfend geregelt hat. Der Grund jener Unvollständigkeit liegt darin, daß die Verschiedenheit des im Deutschen Reich geltenden materiellen Immobiliarsachenrechts der einheitlichen Gestaltung der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen kaum zu bewältigende Hindernisse bereitete. Der vorstehende Grund wird mit der Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs sich erledigen und damit als im höchsten Maße sachdienlich sich ergeben, die in der Civilprozeßordnung sich findende Lücke durch ein besonderes Reichsgesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen auszufüllen. Dies tritt um so deutlicher hervor, als einigen sachenrechtlichen Vorschriften des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs, worauf auch in einigen Noten zum Texte des Entwurfs hingewiesen ist, die Voraussetzung zu Grunde liegt, daß für die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen gewisse Rechtsnormen gelten. Es war in Frage gekommen, ob es nicht rathsam sei, die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, soweit diesen Vorschriften ein materiellrechtlicher Charakter beiwohnt, entsprechend dem von dem Redaktor des Sachenrechts ausgearbeiteten Sachenrechts-Entwurfs in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen. Aber der Gedanke mußte aufgegeben werden, weil der bezeichnete Weg eine aus praktischen Gründen mißliche und auch schwer durchführbare Trennung der materiellrechtlichen und formellrechtlichen Rechtsnormen erheischt, bei einer ebenso wichtigen als schwierigen Materie durch Zersplitterung der gesetzlichen Vorschriften die Uebersichtlichkeit und Verständlichkeit des geltenden Rechts stört und dessen praktische Handhabung in bedenklicher Weise erschwert. Die Vertheilung der Rechtsnormen in verschiedene

²² Vgl. S. 27 ff. dieses Bandes.

²³ Ein Gesamtverzeichnis der Quellen habe ich deshalb in der genannten Edition, S. 68 ff., vorgelegt.

²⁴ Das Grundbuchformular wurde dagegen erst 1935 vereinheitlicht (dazu *Schubert*, aaO., Fn. 22, S. 57 ff.).

²⁵ Vgl. die §§ 492–565 TE-SachR.

²⁶ Hierzu die Protokolle in dem Band Sachenrecht IV der „Beratung des BGB“ (1983).

²⁷ *Schubert*, aaO. (Fn. 1), S. 313–314.

Gesetze steht auch nicht im Einklange mit dem von den modernen sogenannten Subhastationsgesetzen befolgten und dem von der Civilprozeßordnung in Ansehung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen eingehaltenen Systeme. Nicht unerwähnt darf bleiben, daß die Erlassung eines besonderen Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen insofern nicht unwesentlich erleichtert ist, als derartige Gesetze jüngst in Preußen, Bayern und Sachsen erlassen sind, Gesetze, welche in den hauptsächlichsten Grundsätzen sowohl unter sich als mit den einschlagenden Vorschriften des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs harmoniren und nach zuverlässigen Nachrichten in der Praxis sich als wohlthätig erwiesen haben . . . — Die Ausarbeitung des Entwurfs eines Reichsgesetzes über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist von dem Redaktor des Sachenrechts bereits in Angriff genommen. Die auf die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sich beziehenden materiellrechtlichen Vorschriften, welche der das Sachenrecht umfassende Entwurf dieses Redaktors enthalten hat und von deren Berathung aus dem obigen Grunde abgesehen ist, werden, soweit sie nicht nach dem vorliegenden Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs zu ändern oder aufzugeben sind, in jenem neuen Entwurf ihre Stelle finden.“

Aus den genannten Gründen arbeite Johow 1888 als Beratungsgrundlage für die 1. Kommission den „Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen“ aus, zu dem A. Achilles die „Begründung“ verfaßte. Da der Entwurf von 1888 die Grundsätze, auf denen die sachenrechtlichen Bestimmungen von 1880 beruhten, beibehielt, nimmt die neue Begründung wiederholt auf die umfangreichen Motive zum sachenrechtlichen Teilentwurf Bezug. Beide Begründungen bilden somit eine Einheit und unterrichten ausführlich über die dogmatischen Grundlagen des modernen gesamtdeutschen Subhastationsrechts. In diesem Zusammenhang kann die Begründung von 1882 besonderes Interesse beanspruchen, da Johow hier gezwungen war, das Deckungs- und Übernahmeprinzip, das damals nur in wenigen kleinen Territorien des Deutschen Reichs galt, ausführlich zu rechtfertigen. Dabei dürften ihm zwar die preußischen Vorentwürfe zum ZVG von 1883 und zumindest dessen allgemeine Begründung bekannt gewesen sein²⁸. Doch ist Johows Begründung wesentlich umfassender und tiefergründiger angelegt als die von Kurlbaum verfaßten Motive zum preußischen ZVG.

Obwohl hier die weitere Entstehungsgeschichte des ZVG nicht weiter verfolgt werden kann²⁹, so sei doch darauf hingewiesen, daß der Entwurf von Johow sich eng dem preußischen Recht anschloß: „Entscheidend hierfür ist³⁰“, so heißt es in der Begründung von Achilles, „daß dieses Gesetz bei der Größe des Gebietes, in welchem es gilt, bei der Verschiedenheit der wirthschaftlichen Verhältnisse, welchen es Rechnung trägt, vorzugsweise geeignet erscheint, von der Reichsgesetzgebung berücksichtigt zu werden, ganz abgesehen davon, daß es in seinen wichtigsten Grundgedanken bereits dem sächsischen und dem bayerischen Gesetze zum Vorbild gedient hat.“ Dabei ist aber festzuhalten, daß der Entwurf so gut wie alle Besonderheiten des sächsischen und bayerischen Rechts zurückwies. Dies führte in der Folgezeit dazu, daß sich die Beratungen zum Teil außerordentlich schwierig gestalteten. Wenn das ZVG heute zu den am schwersten zugänglichen Gesetzen gehört, so ist dies nicht auf den Johowschen Vorentwurf zurückzuführen, dem man im Gegentheil eine gewisse Anschaulichkeit nicht absprechen kann. Viel-

²⁸ Der 1. Entwurf stammt von 1878; die besondere Begründung dürfte 1882, also erst nach dem Abschluß der Arbeiten von Johow fertiggestellt worden sein.

²⁹ Dazu ausführlich in meiner 1983 erscheinenden „Entstehungsgeschichte des ZVG“ im Band „Beratung des BGB, Sachenrecht IV“.

³⁰ Achilles, Begründung, S. 8.

mehr ist die endgültige Fassung des Gesetzes auf die sehr unkonzentrierten Beratungen in der 1. Kommission und in einer Kommission des Reichsjustizamtes (1894—1896) sowie auf die Kompromisse zurückzuführen, die im Bundesrat und Reichstag geschlossen werden mußten, damit das Gesetz überhaupt zustande kam³¹. An den Grundlagen des Gesetzes und dessen enger Verwandtschaft mit dem preußischen ZVG hat sich indessen nur wenig geändert, so daß die Motive von Johow und Achilles für die Erschließung des ZVG weiterhin nicht nur von rechtshistorischem Interesse sind.

4. Die Anordnung der Edition

Die Edition der sachenrechtlichen, als Manuskript gedruckten Materialien wurde in drei Bände aufgeteilt, von denen die beiden ersten Bände den Sachenrechtsteilentwurf und dessen „Begründung“ enthalten. Zu diesem Zweck mußte der zweite Band der „Begründung“ aufgeteilt werden, ohne daß damit Zusammenhängendes zerrissen wurde. Denn die Aufteilung der „Begründung“ auf drei Bände ist allein darauf zurückzuführen, daß Johow das Manuskript in mehreren Lieferungen vorgelegt hat. Da die Inhaltsübersichten außerordentlich umfangreich und damit wenig übersichtlich sind, habe ich den drei Bänden jeweils kürzere, auf die Hauptmaterien beschränkte Inhaltsverzeichnisse hinzugefügt, dabei aber immer auch auf die ausführlicheren Nachweise hingewiesen.

Von einer Zusammenstellung der Paragraphen der Entwürfe mit denen des BGB, der Grundbuchordnung und des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und die Zwangsverwaltung habe ich abgesehen, da eine solche Konkordanz ohne Hinweis auf die weiteren Fassungen der Entwürfe wenig aussagekräftig wäre. Anhand der Randüberschriften und der ausführlichen Inhaltsübersichten lassen sich ohne größere Mühe die Parallelen zu den entsprechenden Bestimmungen des BGB, des ZVG und der GBO ziehen. Für die GBO und das ZVG verweise ich zudem auf die Nachweise und Register in den Quellenbänden der „Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“, Sachenrecht III und IV. Auch die Bände Sachenrecht I und II, die in zwei bis drei Jahren erscheinen sollen, werden entsprechende Sachregister enthalten^{31a}.

Im Anhang zu dieser Einleitung werden noch drei bislang unveröffentlichte Texte von Johow abgedruckt: die „Grundsätze“ für die Bearbeitung des Sachenrechts vom Herbst 1874, die kurzen Vorschläge von 1875 für die Gesamtkommission und die Abänderungsvorschläge zum Hypothekenrecht von 1884. Diese Texte sind zwar Teil der Beratungsunterlagen der 1. Kommission; sie sind aber darüber hinaus auch für die Arbeitsweise von Johow und für dessen rechtspolitische und rechtsdogmatische Anschauungen sehr aufschlußreich. Sie sollen deshalb bereits hier und nicht erst im Rahmen der „Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ ediert werden.

II. Über Reinhold Johow

Über Johow ließ sich, obwohl er durch das von ihm begründete „Jahrbuch für die Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit“ in ganz Deutschland in großem Ansehen stand, ein umfangreicherer Nachruf nicht ermitteln. Da auch sein Nachlaß verschollen ist, sind die Nachrichten über sein Leben außerordentlich spärlich³². Am 30. Mai 1823 in Berlin geboren, studierte

³¹ Vgl. *Schubert*, aaO. (Fn. 29).

^{31a} Die Frage, ob sich zum Abschluß der Edition der in einigen Rezensionen der bisher erschienenen Bände laut gewordenen Wunsch nach einem Gesamtregister verwirklichen läßt, muß noch offen bleiben. Dies hängt wesentlich davon ab, inwieweit den Herausgeber dann entsprechende Hilfen zur Verfügung stehen.

³² Das folgende nach der Kurzbiographie im Meyer'schen Konversationslexikon, 6. Aufl. 1906, Bd. 10, S. 295, und *Jahnel*, bei Schubert, aaO. (Fn. 1), S. 74 (m.w.N.).